

**RAT FÜR BERUFSETHOS DER JOURNALISTEN
(RBJ)**

Verfahrensordnung

Abgeändert am 7. Dezember 2022

DEFINITIONEN

Im Bemühen um die Klarheit der von ihm verabschiedeten Texte hat der RBJ am 07.12.2022 beschlossen, die Antworten auf zulässige Beschwerden als „Entscheidungen“ zu bezeichnen; diese wurden zuvor „Stellungnahmen“ genannt, dieser Begriff bezeichnet nunmehr nur die Antworten von allgemeiner Tragweite.

In dem nachfolgenden Text

- bezeichnet der Begriff „Stellungnahme“ alle Texte des RBJ von allgemeiner Tragweite;
- bezeichnet der Begriff „Entscheidung“ die Antwort des RBJ auf die für zulässig erklärten Beschwerden;
- bezeichnet der Begriff „Empfehlung“ jeglichen Text, der aus einer Aufarbeitung der in Anwendung des Ethikkodex erfolgten Rechtsprechung hervorgeht;
- bezeichnet der Begriff „Richtlinie“ jeglichen Text, der darauf abzielt, eine Bestimmung des Ethikkodex zu ergänzen und zu präzisieren im Hinblick auf genauer ausgeführte Hintergrundinformationen.

Was die Fristen betrifft, so werden „Tage“ als Kalendertage betrachtet.

TEIL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Beistand und Vertretung

1. Sowohl die Antragsteller/innen als auch die betroffenen Journalisten bzw. Journalistinnen oder Medien können den Beistand einer Person ihrer Wahl in Anspruch nehmen oder sich vertreten lassen, wobei die Personen ordnungsgemäß bevollmächtigt sein müssen.

2. Bei dieser Person darf es sich jedoch nicht um ein Mitglied des RBJ in der Kategorie „Zivilgesellschaft“ handeln. Diese Einschränkung gilt für alle Beschwerden, die während der Amtszeit dieser Mitglieder im RBJ eingereicht werden. Sie lässt sich durch den unterschiedlichen Status der Mitglieder dieser Kategorie erklären, die, weil sie weder Journalisten noch Vertreter der Verlage noch Chefredakteure sind, nicht vor dem RBJ verklagt oder dazu gebracht werden können, dort ihre Einhaltung der journalistischen Ethik nachzuweisen.

Artikel 2. Beratung

Der RBJ kann jede Drittperson zurate ziehen.

Artikel 3. Bearbeitungsgebühren

1. Das Verfahren ist kostenlos.

2. Der RBJ kann allerdings zu Überprüfungszwecken die Übersetzung von Aktenstücken in Auftrag geben, deren Kosten die Partei zu tragen hat, die die Aktenstücke vorgebracht hat. Diese Kostenbeteiligung muss durch die tatsächlich für den RBJ entstandenen Kosten gerechtfertigt werden (Rechnungen oder andere Belege).

Artikel 4. Einstellung der Bearbeitung

Den Mitgliedern und den Angestellten des RBJ ist mit Respekt zu begegnen. Ist dies nicht der Fall, so kann der RBJ die Bearbeitung einer Beschwerde oder einer Anfrage einstellen.

Artikel 5. Ersuchen um Stellungnahmen

1. Die Ersuchen um Stellungnahmen (nach Maßgabe von Artikel 1, Abs. 2, Buchstabe b. der Geschäftsordnung), die von einem Medium oder von einem Journalisten bzw. einer Journalistin eingereicht wurden, werden nach dem für die Eigeninitiative vorgesehenen Verfahren bearbeitet.

2. Die Ersuchen seitens des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (CSA, belgischer Fernseh- und Rundfunkrat), der Gerichte, des belgischen Staatsrats oder jeder anderen mit einem öffentlichen Auftrag betrauten Behörde (nach Maßgabe von Artikel 1, Abs. 2, Buchstabe c. der Geschäftsordnung) werden nach dem Verfahren bearbeitet, welches der RBJ als am sachdienlichsten betrachtet.

Artikel 6. Befassung auf eigene Initiative

1. Der RBJ kann sich innerhalb einer Frist von zwei Monaten auf eigene Initiative mit einer Frage befassen. Wird parallel zu dieser Befassung auf eigene Initiative eine Beschwerde eingereicht, so entscheidet er, ob es angebracht ist, diese ihr beizufügen oder sich aus dem Vorgang zurückzuziehen.

2. Bei der Bearbeitung von Akten durch den RBJ auf eigene Initiative macht er Gebrauch von der Prozedur für Beschwerden, wie sie in den Artikeln 12 bis 30 der vorliegenden Verfahrensordnung vorgesehen ist, was die Anträge auf Anhörung und Ablehnung betrifft.

Der Journalist bzw. die Journalistin oder das Medium, die von der Befassung auf eigene Initiative betroffen sind, übermitteln ihre Antwort auf die Argumente des RBJ innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt des Schreibens, das sie über das Anlegen der Akte informiert. Wenn nicht zusätzliche Informationen angefordert werden, gilt die Akte nach diesem Austausch als vollständig, und der RBJ kann seine Entscheidung treffen.

Artikel 7. Beschwerde bezüglich einer journalistischen Praxis

1. Unter Vorbehalt von Artikel 13 der vorliegenden Verfahrensordnung kann sich eine Beschwerde gegen eine Praxis richten, welche den Bestimmungen des Kodex journalistischer Berufsethik widersprechen könnte, selbst wenn dem keine konkrete mediale Produktion zugrunde liegt. Allerdings kann diese Art von Beschwerden nicht von einem Medium gegen einen seiner Journalisten bzw. eine seiner Journalistinnen und umgekehrt eingereicht werden.

2. Die Beschwerden, welche sich gegen eine solche Praxis richten, unabhängig von einer medialen Produktion, werden nach dem Verfahren bearbeitet, welches der RBJ als am sachdienlichsten betrachtet (Befassung auf eigene Initiative, Beschwerde, Stellungnahme usw.).

3. In solchen Fällen läuft die zweimonatige Frist hinsichtlich der Zulässigkeit ab dem Zeitpunkt, zu dem die beanstandete Praxis der Öffentlichkeit zur Kenntnis gelangt ist.

Ein interner Ausschuss, bestehend aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des RBJ, dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin sowie einem dritten ordentlichen Mitglied aus der Kategorie

„Zivilgesellschaft“ oder „Chefredakteure“, entscheidet im Einzelfall über die Zulässigkeit einer solchen Beschwerde.

TEIL II. INFORMATIONSANFRAGE

Artikel 8. Informationsanfrage

Jegliche Informationsanfrage muss eine präzise Fragestellung enthalten und in französischer oder deutscher Sprache eingereicht werden.

Artikel 9. Antwort

1. Das Generalsekretariat bestätigt innerhalb von acht Tagen den Empfang der Anfrage. Wenn die Anfrage nicht die in Artikel 8 der vorliegenden Verfahrensordnung genannten Bedingungen erfüllt, so fordert das Generalsekretariat den/die Verfasser/in der Anfrage auf, diesen zu entsprechen, und fügt gleichzeitig die Empfangsbestätigung hinzu. Sollte der/die Antragsteller/in innerhalb von fünfzehn Tagen keine Antwort geben, wird davon ausgegangen, dass er/sie auf seine/ihre Anfrage verzichtet.

2. Das Generalsekretariat beantwortet die Informationsanfrage innerhalb von drei Wochen ab dem Datum der Empfangsbestätigung einer vollständigen Akte. Eine direkte Antwort auf eine einfache Frage gilt als Empfangsbestätigung.

Artikel 10. Weiterverfolgung der Anträge

Der/die Generalsekretär/in erstattet dem RBJ bei jeder Versammlung Bericht über die eingegangenen Informationsanfragen.

Artikel 11. Neuqualifizierung

Das Generalsekretariat kann eine Informationsanfrage in Beschwerde neuqualifizieren, wenn es erachtet, dass die Anfrage gegen ein bestimmtes Medium oder gegen bestimmte Personen innerhalb eines Mediums gerichtet ist. In diesem Fall wird von dem Verfahren Gebrauch gemacht, das sich auf die Beschwerdebearbeitung bezieht.

TEIL III. BESCHWERDE

Artikel 12. Zulässigkeit

1. Um zulässig zu sein, muss eine Beschwerde schriftlich (per Post oder E-Mail) eingereicht werden, und zwar spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Erscheinung oder der Ausstrahlung der medialen Produktion, gegen die sich die Beschwerde richtet.

Als maßgebendes Datum gilt das Datum des Poststempels oder das Datum, an dem die E-Mail beim RBJ eingegangen ist.

Ausnahmsweise kann der RBJ beschließen, eine Beschwerde nach Fristablauf entgegenzunehmen, wenn die beschwerdeführende Partei die Nichteinhaltung der zweimonatigen Frist durch triftige und berechtigte Gründe rechtfertigen kann, über die der RBJ souverän befinden muss.

Eine Beschwerde darf eine maximale Länge von 5.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten. Sie muss in französischer oder deutscher Sprache eingereicht werden und folgende Elemente beinhalten:

- Name, Vorname und Adresse der beschwerdeführenden Partei (diese Daten werden nur im Rahmen der Bearbeitung der Beschwerde und zur Kommunikation mit der beschwerdeführenden Partei verwendet); die beschwerdeführende Partei muss einen Nachweis über ihre Identität erbringen und, wenn sie eine juristische Person vertritt, einen Nachweis über ihre Stellung;
- die Bezeichnung des Mediums und/oder der von der Beschwerde betroffene(n) Person(en);

- eine Darstellung der berufsethischen Beanstandung(en) in Bezug auf die in Frage stehende mediale Produktion;
- insofern die betroffene mediale Produktion bereits ausgestrahlt oder veröffentlicht wurde, eine Kopie davon oder einen Hyperlink oder ihre genauen Referenzen.

2. Wenn mehrere Beschwerden ein- und dieselbe mediale Produktion betreffen und sich auf die gleichen Klagepunkte beziehen, kann der RBJ beschließen, diejenigen auszuwählen, die er als die relevantesten und vollständigsten betrachtet. In diesem Fall werden die nicht ausgewählten Beschwerden der Akte nicht beigefügt.

Nichtsdestotrotz wird das Generalsekretariat sämtliche beschwerdeführenden Parteien über die Entscheidung des RBJ informieren.

3. Die beschwerdeführende Partei muss gegebenenfalls die vorhergehenden Versuche einvernehmlicher Regelungen mit dem betroffenen Medium oder den internen Selbstregulierungsgremien oder Vermittlungsorganen dieses Mediums aufführen. Dies gilt jedoch nicht als Bedingung dafür, dass eine Beschwerde für zulässig erklärt wird.

Ebenso muss sie angeben, ob ein anderes Streitiges Verfahren, Gerichts- oder Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Gegenstand der Beschwerde bei einer anderen Stelle eröffnet wurde. Auch dies gilt jedoch nicht als Bedingung dafür, dass eine Beschwerde für zulässig erklärt wird.

4. Wenn eine Beschwerde respektlose Äußerungen enthält, so fordert das Generalsekretariat den/die Beschwerdeführer/in auf, ihm eine neue gereinigte Fassung vorzulegen.

Darüber hinaus, sollte sich herausstellen, dass die beschwerdeführende Partei vor der Einreichung der Beschwerde oder während deren Bearbeitung den Journalisten bzw. die Journalistin oder das Medium, welche vom Gegenstand der Beschwerde betroffen sind, bedroht hat oder versucht hat, sie einzuschüchtern, behält sich der RBJ das Recht vor, die Behandlung dieser Beschwerde einzustellen.

5. Das Generalsekretariat kann, nach Zustimmung eines internen Ausschusses bestehend aus drei Mitgliedern (der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in sowie ein ordentliches Mitglied aus der Kategorie „Zivilgesellschaft“ oder „Chefredakteure“), automatisch eine Beschwerde abweisen, welche von ein- und derselben Person eingereicht wird und seit drei aufeinanderfolgenden eingereichten Beschwerden innerhalb von 6 Monaten die gleichen Argumente wiederholt, obwohl zuvor die inhaltliche Unzulässigkeit begründet festgestellt wurde.

6. Jede Feststellung einer formellen Unzulässigkeit wird in das Beschlussregister des RBJ eingetragen.

Artikel 13. Beschwerde vor Ausstrahlung oder Veröffentlichung

1. Eine vor Ausstrahlung/Veröffentlichung eingereichte Beschwerde bezüglich der zur Informationsbeschaffung angewandten Methoden ist zulässig, wenn sie den unter Artikel 12 der vorliegenden Verfahrensordnung festgelegten Kriterien entspricht und sich auf Ereignisse bezieht, die zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung bereits stattgefunden haben.

2. In diesem Fall geht das Generalsekretariat folgendermaßen vor:

- es informiert die beschwerdeführende Partei über die Zulässigkeit der Beschwerde und über das Vermittlungsverfahren, präzisiert aber auch, dass sich der RBJ erst nach Erscheinung oder Ausstrahlung inhaltlich mit der Beschwerde befassen kann;
- gegebenenfalls zieht es die Mitglieder des RBJ zurate, um abzuschätzen, ob die angewandten Methoden möglicherweise als unfair betrachtet werden können;
- es informiert das betroffene Medium oder den betroffenen Journalisten bzw. die betroffene Journalistin über die Beschwerde und ruft sie dazu auf, diesbezüglich jeden Schritt zu unternehmen, den sie für sinnvoll erachten;
- es unternimmt gegebenenfalls einen Vermittlungsversuch, wenn die Parteien damit einverstanden sind;
- es informiert die Parteien und den RBJ über den Ausgang des Vermittlungsversuchs.

3. Schlägt der Vermittlungsversuch fehl, erstellt das Generalsekretariat ein Protokoll über das Nichtvorhandensein einer Einigung. Nach Ausstrahlung/Veröffentlichung fragt es die beschwerdeführende Partei, ob sie ihre Beschwerde aufrechterhalten möchte. Ist dies der Fall, wird die Beschwerde bei Bedarf geprüft.

4. Eine Beschwerde, die sich auf Tatbestände bezieht, die vor Erscheinung oder Ausstrahlung stattgefunden haben, kann sechs Monate nach diesen Tatbeständen geprüft werden, wenn in der Zwischenzeit keine Ausstrahlung oder Erscheinung erfolgt ist. Diese Frist kann jedoch auf Anfrage des betroffenen Mediums von sechs Monaten um sechs Monate verlängert werden, wenn der Antrag auf Verlängerung insbesondere mit Bezug auf die Veröffentlichungs- oder Ausstrahlungsfristen begründet ist.

Artikel 14. Aktualisierung einer medialen Produktion

Wird eine mediale Produktion aktualisiert, abgesehen von einer formalen Korrektur, so beginnt die Frist für die Zulässigkeit einer Beschwerde einreichung neu zu laufen ab dem Datum dieser Aktualisierung.

Artikel 15. Anonymität

1. Der Name der beschwerdeführenden Partei erscheint in der endgültigen Entscheidung, welche auf der Website des RBJ veröffentlicht wird, außer in Fällen, in denen die Anonymität gesetzlich vorgesehen ist, oder in Fällen, in denen der RBJ einem begründeten Ersuchen um Anonymität zugestimmt hat. Die beschwerdeführende Partei kann verlangen, dass ihre Anonymität nach außen hin gewahrt wird (bei der Veröffentlichung der endgültigen Entscheidung) und – falls erforderlich – gegenüber den anderen Parteien. Erachtet der RBJ diese Anonymität als begründet, wird das Verfahren dementsprechend angepasst.

2. Im Rahmen einer durch den *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (CSA, belgischer Fernseh- und Rundfunkrat) übermittelten Beschwerde, bei der das Verfahren die Möglichkeit einer völligen Anonymität der beschwerdeführenden Parteien vorsieht, kann der RBJ, wenn er in Anspruch genommen wird, beschließen, die Beschwerde unter vollständiger Einhaltung des Ersuchens um Anonymität zu bearbeiten, einschließlich gegenüber den Mitgliedern des RBJ.

In Ermangelung genauer Angaben über dieses Ersuchen um Anonymität befragt das Generalsekretariat die beschwerdeführende Partei diesbezüglich, um zu überprüfen, ob der Wunsch nach Anonymität besteht oder nicht, und ihn gegebenenfalls begründen zu lassen. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Antwort auf diese Anfrage, so bedingt dies den Verzicht auf das Ersuchen um Anonymität.

Artikel 16. Empfangsbestätigung und formelle Zulässigkeit

1. Das Generalsekretariat bestätigt den Empfang der Beschwerde innerhalb von acht Tagen. Sollte die Beschwerde nicht alle nötigen Angaben enthalten, bittet das Generalsekretariat die beschwerdeführende Partei gleichzeitig mit dem Versenden der Empfangsbestätigung, diese Angaben zu liefern.

Wenn die Beschwerde die in Artikel 12 der vorliegenden Verfahrensordnung vorgesehene Länge überschreitet, so bittet das Generalsekretariat den/die Beschwerdeführer/in, ihm eine neue Fassung vorzulegen, die diese Bedingung erfüllt.

2. Mit demselben Schreiben:

- informiert das Generalsekretariat die beschwerdeführende Partei über die Zusammensetzung des RBJ und das angewandte Verfahren;
- bittet das Generalsekretariat wenn nötig um Zusatzinformationen.

3. Sollte innerhalb von vierzehn Tagen keine Antwort auf die Anforderung von Informationen erfolgen, wird die Behandlung dieser Beschwerde eingestellt. Die Einstellung des Verfahrens wird in das Beschlussregister des RBJ eingetragen.

Artikel 17. Inhaltlich unzulässige Beschwerden

1. Wenn eine Beschwerde zwar formell zulässig ist gemäß den in Artikel 12 der vorliegenden Verfahrensordnung vorgesehenen Bedingungen, jedoch nicht in die sachliche oder räumliche Zuständigkeit des RBJ fällt, so informiert das Generalsekretariat die beschwerdeführende Partei innerhalb von acht Tagen darüber unter Angabe des Grundes oder der Gründe, aus dem oder denen ihrem Antrag nicht nachgekommen wird.

Es erstattet dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des RBJ sowie dem RBJ bei jeder Sitzung darüber Bericht.

2. Wenn eine Beschwerde zwar formell zulässig ist gemäß den in Artikel 12 der vorliegenden Verfahrensordnung vorgesehenen Bedingungen, aber offensichtlich keine berufsethische Problematik aufweist (d.h. die angeführte Problematik besteht nicht oder ist unwirksam in diesem Zusammenhang), so informiert das Generalsekretariat die beschwerdeführende Partei innerhalb von acht Tagen darüber unter Angabe des Grundes oder der Gründe dafür.

Es erstattet dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des RBJ sowie dem RBJ bei jeder Sitzung darüber Bericht.

3. Wenn eine Beschwerde zwar formell zulässig ist gemäß den in Artikel 12 der vorliegenden Verfahrensordnung vorgesehenen Bedingungen, aber nach einer ersten Analyse, gestützt auf die ständige Rechtsprechung des RBJ, vom Generalsekretariat als nicht begründet erachtet wird, so informiert es die beschwerdeführende Partei innerhalb von acht Tagen darüber unter Angabe des Grundes oder der Gründe. Die beschwerdeführende Partei kann innerhalb von fünfzehn Tagen Berufung gegen diese Analyse einlegen und beantragen, dass der RBJ über die Beschwerde entscheidet.

Sollte die beschwerdeführende Partei innerhalb von fünfzehn Tagen keine Antwort geben, wird davon ausgegangen, dass sie auf diese Berufung verzichtet.

Die Berufung gegen die Feststellung des Generalsekretariats wird zur Beurteilung an einen internen Ausschuss übermittelt, welcher aus drei Mitgliedern besteht (der/die Präsident/in des RBJ, der/die Vizepräsident/in sowie ein drittes ordentliches Mitglied aus der Kategorie „Zivilgesellschaft“ oder „Chefredakteure“).

Wird die Berufung angenommen, so wird eine Akte angelegt.

Der interne Ausschuss entscheidet souverän.

Bei jeder Sitzung erstattet das Generalsekretariat dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des RBJ sowie dem RBJ Bericht über die Beschwerden, die mit Blick auf die Rechtsprechung als nicht begründet erachtet wurden und bei denen keine Berufung eingelegt wurde oder bei denen der interne Ausschuss die Berufung zurückgewiesen hat.

4. Wenn die Beschwerde ein Fehlverhalten betrifft, das Gegenstand einer schnellen und ausdrücklichen Berichtigung war, im Einklang mit der Empfehlung über die Verpflichtung zur Berichtigung, so kann der RBJ den Klagegrund als gegenstandslos betrachten.

5. Die Feststellung der inhaltlichen Unzulässigkeit einer Beschwerde wird in das Beschlussregister des RBJ eingetragen.

Artikel 18. Suche nach einer einvernehmlichen Lösung

1. Wenn eine Beschwerde zulässig ist und das betroffene Medium über eine Vermittlungsstelle verfügt, welche befugt ist, Beschwerden oder Anfragen in Bezug auf Information zu bearbeiten, vergewissert sich der RBJ, dass vorrangig nach einer einvernehmlichen Lösung direkt zwischen der beschwerdeführenden Partei und dem Medium gesucht wurde.

Hat sich die beschwerdeführende Partei nicht im Vorfeld an die Vermittlungsstelle des Mediums gewandt, übermittelt das Generalsekretariat die Beschwerde an diese Stelle mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

Gelangen die Parteien zu einer einvernehmlichen Lösung, informiert das Medium das Generalsekretariat über das Ergebnis. In diesem Fall wird die Akte der Beschwerde infolge der direkten einvernehmlichen Lösung geschlossen.

Wenn sich die Parteien nicht einigen können oder wenn nach Ablauf einer einmonatigen Frist keine Lösung gefunden wurde, dann nimmt das Generalsekretariat das Verfahren wie im folgenden Absatz vorgesehen wieder auf.

2. Verfügt das Medium nicht über eine solche Vermittlungsstelle, benachrichtigt das Generalsekretariat den betroffenen Journalisten bzw. die betroffene Journalistin und das betroffene Medium über die Einreichung der Beschwerde und versucht in Einvernehmen mit den Parteien zu vermitteln, um den Streitpunkt zu lösen. Es informiert zu diesem Zweck jede Partei über die Argumentation der anderen, außer in dem Fall, wie er in Artikel 13 der vorliegenden Verfahrensordnung vorgesehen ist.

3. Der Austausch zwischen den Parteien während der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung ist vertraulich und wird in der Akte nicht aufgeführt. Der RBJ wird nur über das Ergebnis unterrichtet.

4. Eine unter der Federführung des RBJ gesuchte einvernehmliche Lösung darf keine finanzielle oder materielle Entschädigung für die beschwerdeführende Partei vorsehen.

Artikel 19. Bearbeitungsbeschluss des RBJ

1. Wird eine einvernehmliche Lösung gefunden, so wird die Anfrage als geregelt betrachtet.

2. Werden bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung zwischen den Parteien keine Fortschritte erzielt, prüft der RBJ die Angelegenheit inhaltlich innerhalb von einem Monat nach der Empfangsbestätigung einer vollständigen Akte. Das Generalsekretariat informiert die Parteien über den Beschluss des RBJ, den Fall zu bearbeiten.

3. Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens haben die Parteien weiterhin die Möglichkeit einer einvernehmlichen Lösung.

Artikel 20. Übermittlung der Beschwerden an den RBJ

Bei jeder Sitzung wird der RBJ über folgende Punkte informiert:

- über jede eingereichte Beschwerde. Er kann beschließen, sich mit einer Frage zu befassen, die durch eine Beschwerde aufgegriffen wurde, deren Bearbeitung in einem früheren Stadium des Verfahrens beendet wurde, um eine allgemeine Stellungnahme abzugeben, dies unter Wahrung der Anonymität der Parteien;
- über die Beschwerden, für die eine einvernehmliche Lösung gefunden wurde.

Artikel 21. Öffentlichkeit der Beschwerden

Der RBJ macht das Vorhandensein einer Beschwerde vor Ende eines Vermittlungsversuchs nicht publik, es sei denn eine Partei macht ihre Beschwerde selbst publik oder verweigert sofort jede Form von Vermittlung.

Gelungene Vermittlungen werden nicht namentlich öffentlich gemacht.

Artikel 22. Ablehnung

1. Jede betroffene Partei hat das Recht, innerhalb von fünfzehn Tagen nach Empfangsbestätigung der Beschwerde ein begründetes Ablehnungsgesuch gegen ein oder mehrere Mitglied(er) des RBJ einzureichen.

Bei seiner nächsten Versammlung befindet der RBJ in Abwesenheit des/der betroffenen Mitglieds/Mitglieder über das oder die Ablehnungsgesuch(e).

Der RBJ nimmt die Ablehnung von Mitgliedern an, die ein persönliches Interesse in dem von der Beschwerde betroffenen Fall haben oder die direkt und konkret in den redaktionellen Bearbeitungsprozess der medialen Produktion eingebunden waren, gegen die sich die Beschwerde richtet.

In folgenden Fällen wird ein Mitglied automatisch bei einer Akte abgelehnt:

- wenn es von der Beschwerde unmittelbar betroffen ist;
- oder wenn es die Interessen einer in die Beschwerde involvierten Partei verteidigen muss;
- oder wenn es für oder gegen die von der Beschwerde betroffene Produktion oder Praxis öffentlich Stellung bezogen hat;
- oder wenn es selbst namentlich beschuldigt wird in der streitigen medialen Produktion.

2. Auch kann jedes Mitglied sich für befangen erklären.

3. Die Mitglieder, die sich für befangen erklären oder abgelehnt werden, verlassen die Versammlung während der Prüfung der betreffenden Beschwerde und der diesbezüglichen Bearbeitungsmodalitäten.

4. Die Parteien werden innerhalb von acht Tagen über den Beschluss des RBJ bezüglich möglicher Ablehnungsgesuche informiert.

Artikel 23. Untersuchung

1. Im Anschluss an den Bearbeitungsbeschluss des RBJ verfolgt das Generalsekretariat die Untersuchung der Akte weiter mit Blick auf konkrete Sachverhalte oder indem jede Partei die Gelegenheit erhält, auf die Argumente der anderen Partei zu antworten. Der Journalist bzw. die Journalistin und/oder das Medium, die Gegenstand der Beschwerde sind, haben die Möglichkeit, als letzte das Wort zu ergreifen.

Die Parteien teilen ihre Antwort innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt der Argumentation der Gegenpartei mit.

Unter dem Gesichtspunkt des kontradiktorischen Verfahrens wird die zweite Antwort des Journalisten bzw. der Journalistin und/oder des Mediums, die Gegenstand der Beschwerde sind, der beschwerdeführenden Partei zur Kenntnisnahme übermittelt. Diese Zusendung erfordert keine Erwiderung ihrerseits, es sei denn es erweist sich, dass die Argumentation des Mediums und/oder des Journalisten bzw. der Journalistin ein neues Element enthält mit speziellem Bezug auf die Fragen der journalistischen Berufsethik, um die es in der Akte geht.

In diesem Fall definiert die beschwerdeführende Partei zu Beginn der Argumentation das oder die Element(e) in der Erwiderung der Gegenpartei, das/die sie für neu erachtet. Die etwaige Erwiderung wird dem Journalisten bzw. der Journalistin und/oder dem Medium, die Gegenstand der Beschwerde sind, vorgelegt, die darauf ein letztes Mal antworten können.

Wenn zu Beginn der Erwiderung nicht die geforderten genauen Angaben gemacht werden oder wenn sich bei genauerer Betrachtung zeigt, dass diese sich nicht auf neue Elemente beziehen, kann der RBJ souverän darüber entscheiden, diesen letzten Austausch aus der Akte zu entfernen.

Jede im Rahmen der Untersuchung übermittelte Argumentation darf eine maximale Länge von 12.500 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten und nicht mehr als drei Beilagen haben.

2. Erachtet der RBJ, dass er von Anfang an ausreichend informiert ist, kann er unter Wahrung der Verteidigungsrechte bereits ab Bearbeitungsbeschluss eine endgültige Entscheidung treffen. Dann obliegt es dem Generalsekretariat, diese aufzusetzen und von den anwesenden Mitgliedern bestätigen zu lassen.

3. Wenn eine deontologische Frage behandelt werden muss, welche eine bedeutende konkrete Problemstellung für das Informationsrecht der Öffentlichkeit oder die Meinungsfreiheit von Journalisten darstellt, konsultiert das Generalsekretariat auf jedem ihm geeignet scheinenden Weg den internen Ausschuss bestehend aus drei Mitgliedern (der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in sowie ein ordentliches Mitglied aus der Kategorie „Zivilgesellschaft“ oder „Chefredakteure“), um über eine eventuelle sofortige Bearbeitung der Akte durch Anhörung der Streitparteien ohne den ersten Austausch schriftlicher Argumentationen zu entscheiden.

In diesem Fall und zu diesem Zweck bestimmt der RBJ aus seinen Reihen einen vorbereitenden Ausschuss, der mit der Anhörung der Parteien betraut ist.

Gegebenenfalls wird eine Versammlung des RBJ einberufen gemäß dem Dringlichkeitsverfahren, wie es in Artikel 5 §1 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung vorgesehen ist.

Artikel 24. Vorbereitender Ausschuss

1. Für jede Akte kann der RBJ aus seinen Reihen einen vorbereitenden Ausschuss bezeichnen, der folgendermaßen zusammengesetzt ist:

- drei oder vier Mitglieder, davon höchstens ein Mitglied pro Kategorie, wobei die Kategorien „Journalisten“ und „Verlage“ vertreten sein müssen; nach Möglichkeit muss mindestens ein Mitglied in dem von der Beschwerde betroffenen Bereich tätig sein;
- der/die Generalsekretär/in.

2. Der vorbereitende Ausschuss und der RBJ können aus eigener Initiative oder auf begründete Anfragen der Parteien eine Anhörung dieser Parteien vornehmen (beschwerdeführende Partei, Journalist/in, Medium).

In der Regel folgen die Anhörungen dem kontradiktorischen Prinzip. Der RBJ kann die Anwesenheit der betroffenen Parteien fordern, wenn diese einen Beistand in Anspruch nehmen.

Er kann ebenfalls beschließen, jede Drittperson anzuhören.

Wenn der RBJ oder der vorbereitende Ausschuss es mit Blick auf eine Anhörung für notwendig erachtet, fordert er die Parteien auf, die bereits im Vorfeld übermittelte Argumentation zu ergänzen, und zwar innerhalb von fünfzehn Tagen nach Mitteilung des Beschlusses über die inhaltliche Bearbeitung der Beschwerde durch den RBJ.

Die Anhörung schließt den Austausch von Argumentationen ab, außer wenn der vorbereitende Ausschuss oder der RBJ die Hinzufügung neuer Aktenstücke fordern. Sollten Aktenstücke zu spät eingereicht werden, so behält sich der RBJ das Recht vor, sie nicht in die Untersuchung einzubeziehen.

Jede vom Generalsekretär bzw. von der Generalsekretärin, vom vorbereitenden Ausschuss oder vom RBJ angehörte Person, die der französischen oder deutschen Sprache nicht mächtig ist (je nach der Sprache, welche die streitige mediale Produktion verwendet), muss zu ihren Lasten die Hilfe eines Dolmetschers in Anspruch nehmen.

Der RBJ und der vorbereitende Ausschuss können jederzeit Experten zurate ziehen.

3. Sobald ein vorbereitender Ausschuss besteht und über alle seines Erachtens nötigen Informationselemente verfügt, legt er einen Bericht mit einem Entscheidungsentwurf vor. Dieser Bericht wird einzig und allein den Mitgliedern des RBJ mit der vollständigen Akte zur Verfügung gestellt.

Wenn der Bericht und der Entscheidungsentwurf fertiggestellt sind, prüft der RBJ in einer Plenarsitzung die Akte und berät gemäß Artikel 8 der Geschäftsordnung.

4. Der RBJ kann, wenn er es für sinnvoll hält, in einer Ausschusssitzung oder einer Plenarsitzung eine Partei und/oder jede andere Person (neu) anhören.

Nach dieser neuen Anhörung wird ein überarbeiteter Entscheidungsentwurf erstellt und den Mitgliedern gleichzeitig mit der Einladung zur nächsten Sitzung übermittelt.

Artikel 25. Zugang zu den Dokumenten der Untersuchung

1. Die Parteien können für jede Argumentation drei Beilagen vorbringen, die ihre Forderungen und/oder ihre Verteidigung stützen. Diese Beilagen dienen nur als Veranschaulichung. Abgesehen von der Wahrung des Quellenschutzes wird jedes in die Akte übernommene Element vom RBJ an die Gegenpartei übermittelt.

Die vollständigen, im Rahmen der Untersuchung gesammelten Dokumente werden den Mitgliedern des RBJ zur Verfügung gestellt, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder des RBJ, die abgelehnt wurden oder sich im Hinblick auf die Akte für befangen erklärt haben.

2. Wenn ein Journalist bzw. eine Journalistin Dokumente oder Informationen übermittelt und sich dabei auf die Anwendung des Gesetzes vom 7. April 2005 zum Schutz journalistischer Informationsquellen stützt, wird ein interner Ausschuss damit betraut, diese streng vertraulich zur Kenntnis zu nehmen und gegenüber den übrigen Mitgliedern des RBJ für deren Art und Inhalt zu bürgen.

Wurde für die Bearbeitung der Akte kein vorbereitender Ausschuss benannt, so setzt sich dieser interne Ausschuss aus drei Mitgliedern zusammen: der/die Präsident/in des RBJ, der/die Vizepräsident/in sowie ein ordentliches Mitglied aus der Kategorie „Zivilgesellschaft“ oder „Chefredakteure“.

Der/die Journalist/in kann ein Ablehnungsgesuch gegen ein Mitglied des internen Ausschusses stellen. Wenn der RBJ dem Gesuch stattgibt, wird ein Mitglied benannt, um das abgelehnte Mitglied in dem Ausschuss zu ersetzen.

3. Alle Aktenstücke, die in einer anderen Sprache als Französisch oder Deutsch verfasst sind, müssen in ihrer Originalsprache vorgelegt werden sowie mit einer französischen oder deutschen Übersetzung, je nach der Sprache, welche die streitige mediale Produktion verwendet.

Artikel 26. Vertraulichkeit der Untersuchung

Sämtliche Informationen und Dokumente, von denen die Parteien im Rahmen des Verfahrens vor dem RBJ Kenntnis genommen haben, sind vertraulich. Somit kann nur deren Zusammenfassung, welche in der endgültigen Entscheidung des RBJ enthalten ist, öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 27. Fristen

Auf begründeten Antrag einer der Parteien kann das Generalsekretariat eine angemessene Verlängerung einer in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Prozedurfrist gewähren.

Artikel 28. Veröffentlichung der Entscheidung

Die Veröffentlichung der Entscheidung enthält nachstehende Elemente:

- den Namen der beschwerdeführenden Partei, es sei denn der RBJ beschließt die Anonymität;
- die Identität der anderen Parteien (Name des betroffenen Mediums und gegebenenfalls der betroffenen Person bzw. Personen);
- das Datum der Entscheidung;
- den Hinweis, dass die Beschwerde für begründet oder unbegründet erklärt wurde und in Bezug auf welche Klagepunkte;
- eine Kurzfassung des Verfahrensablaufs;
- eine Kurzfassung der Beschwerde, mit einer Darstellung der Sachverhalte und Umstände;
- eine Kurzfassung der Argumente der Parteien;
- die vom RBJ angeführten Erwägungen;
- die endgültige Entscheidung des RBJ mit Hinweis auf die Art, wie der Text verabschiedet wurde: im Konsens oder per Abstimmung, wobei im letzteren Fall das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung vermerkt sein muss;
- die mögliche Anfrage beim betroffenen Medium, die Entscheidung nach den durch den RBJ erlassenen Modalitäten und in Anbetracht der Besonderheiten des betroffenen Mediums zu veröffentlichen oder auszustrahlen;
- die Namen des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der ordentlichen Mitglieder und der anderen anwesenden Mitglieder des RBJ sowie des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin;
- die Unterschriften des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Generalsekretärs bzw. der Generalsekretärin;
- gegebenenfalls die zum Ausdruck gebrachten Minderheitenansichten unter Angabe der Namen der Personen, die sie abgefasst haben.

Artikel 29. Kommunikation und Öffentlichkeit

1. Die Beschwerde, gegebenenfalls in anonymisierter Form, und die Entscheidung werden in einem Register aufbewahrt, das für die Öffentlichkeit zugänglich ist.
2. Der RBJ informiert über jede Entscheidung:
 - die Parteien;
 - den Präsidenten bzw. die Präsidentin der VoE „*Association pour l'autorégulation de la déontologie journalistique*“ (Verband für die Selbstregulierung journalistischer Ethik).
3. Unverzüglich schickt der RBJ den Verantwortlichen des betroffenen Mediums den Text der Entscheidung zur Veröffentlichung oder Ausstrahlung nach den vom Rat festgelegten Modalitäten zu, insofern dies beschlossen wurde. Die Veröffentlichung erfolgt innerhalb von sieben Tagen nach Versand der Entscheidung, auf der Internetseite des Mediums in zweifacher Form:
 - durch die Veröffentlichung der vom RBJ übermittelten Zusammenfassung an gut sichtbarer Stelle und für die Dauer von 48 Stunden auf der Startseite der Website des Mediums, und zwar so, dass sie auf allen Geräteplattformen zugänglich ist oder, wenn die Verbreitung über die Website nicht geeignet ist, in jeglicher anderen vom RBJ benannten Form;
 - durch einen erkennbaren und ständigen Verweis unter der medialen Produktion, die Gegenstand der Beschwerde war.

Das Medium ist dazu angehalten, den vom RBJ übermittelten Text ohne Abänderungen zu veröffentlichen, Titel und Logo des RBJ inbegriffen, und begleitet von einem Link zu der Entscheidung auf der Website des CDJ.

Sollte eine Beschwerde für unbegründet erklärt werden, so bleibt es dem Medium freigestellt, eine Kurzfassung dieser Entscheidung in der oben genannten Form zu veröffentlichen.

4. Nach Ende der durch den RBJ vorgeschriebenen Veröffentlichungs-/Ausstrahlungsfrist wird die Entscheidung auf der Internetseite der Vereinigung „*Association pour l'autorégulation de la déontologie journalistique*“ veröffentlicht. Zudem wird sie dem Journalistenverband „*Association des Journalistes Professionnels*“ zugeschickt zur Verbreitung unter seinen Mitgliedern und in den Medien.
5. Die Entscheidungen des RBJ werden in zusammengefasster Form im jährlichen Tätigkeitsbericht veröffentlicht, der in Artikel 1 der Geschäftsordnung aufgeführt ist.
6. Was die Publikationen in den oben angeführten Punkten 3, 4 und 5 angeht, kann der RBJ beschließen, nicht die Enthüllung aller Identitäten, die in der Entscheidung vorkommen, zu erlauben. In diesem Fall sorgt das Generalsekretariat dafür, die Nennungen bei der endgültigen Veröffentlichung der Entscheidung anonym zu gestalten.

Artikel 30. Überprüfung von Entscheidungen

1. Gegen die Entscheidungen des RBJ kann keine Berufung eingelegt werden.
2. Allerdings kann der RBJ die erneute Prüfung einer Akte beschließen, wenn eine der Parteien innerhalb eines Jahres nach Erlass der Entscheidung Elemente in Bezug auf die in der ursprünglichen Beschwerde beanstandete mediale Produktion oder Praxis vorlegt, die damals nicht bekannt waren und die eine Änderung der Entscheidung nach sich ziehen könnten.

In diesem Fall erhalten die Parteien die Möglichkeit zu einem erneuten Austausch von Argumentationen, der nur die neuen Elemente betreffen darf, welche für die Überprüfung vorgebracht wurden.

3. Wenn der RBJ nach dieser erneuten Prüfung seine Entscheidung getroffen hat, beschließt er die Modalitäten ihrer Veröffentlichung.

TEIL IV. ARCHIV

Artikel 31. Nutzung des Archivs

Der Zugang zum Archiv des RBJ zu pädagogischen Zwecken oder für wissenschaftliche Forschungen oder journalistische Recherchen wird jeder Person gewährt, die dafür einen begründeten Antrag stellt, über den die Mitglieder des RBJ in einer Plenarsitzung von Fall zu Fall entscheiden.

Die Einsichtnahme in die Dokumente erfolgt in den Büroräumen des RBJ, gemäß den vom Rat festgelegten Bedingungen und unter strikter Wahrung der im Rahmen des Verfahrens geäußerten Forderungen nach Anonymität und Vertraulichkeit.

Die Person, deren Antrag bewilligt wurde, unterzeichnet vor der Einsichtnahme eine vertragliche Verpflichtung über die Verwendung der gewonnenen Daten und deren generelle Vertraulichkeit.

TEIL V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Verfahrensordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Verfahrensordnung vom 30. September 2010, zuletzt abgeändert am 27. März 2015.

Die vorliegende Verfahrensordnung gilt nicht rückwirkend. Die Bearbeitung der Beschwerden, die vor ihrem Inkrafttreten eingereicht wurden, erfolgt nach dem Verfahren gemäß den zum Zeitpunkt ihrer Einreichung geltenden Vorschriften.